

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 11 0502/199-Pr.2/87

Wien, 10. Dezember 1987

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1053/AB

1987 -12- 14

Parlament

zu 11241J

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Auer und Kollegen vom 28.10.1987,
Nr.1124/J, betreffend zollmäßige Behandlung von Agrarimporten, beehre ich
mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

In Verwirklichung des Beschlusses der Bundesregierung vom 26. Mai 1987, Einsparungen beim Personalaufwand vorzunehmen, hat das Bundesministerium für Finanzen unter anderem angeordnet, auch im Hausbeschaubereich unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten und unter Bedachtnahme auf die Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben durch entsprechende organisatorische Maßnahmen Überstunden einzusparen. In diesem Sinne sind zur Konkretisierung von den Finanzlandesdirektionen an die Zollämter die erforderlichen Verfügungen ergangen.

Zu 2:

Die Zollorgane haben nur bei der Einfuhr bestimmter Eipräparate das Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst zu prüfen. Wenn eine derartige Bescheinigung nicht vorliegt, dürfen die genannten Waren zollamtlich nicht abgefertigt werden.

Alle anderen nach dem Lebensmittelgesetz vorgesehenen Kontrollmaßnahmen sind nicht durch Zollorgane, sondern durch lebensmittelpolizeiliche Aufsichtsorgane vorzunehmen. Zu diesem Zweck haben die Warenempfänger Einfuhren bestimmter Lebensmittel an den nach dem Ort der Amtshandlung zuständigen Landeshauptmann zu melden. Die Erstattung der Meldungen hat das Zollamt nicht zu überprüfen.

- 2 -

Zu 3:

Die Zollorgane werden in der Handhabung sämtlicher administrativer Verkehrsbeschränkungen (Kontrollen des Vorliegens bestimmter Bescheinigungen als Voraussetzung für die Freigabe der Waren) geschult. Die bestehenden Verkehrsbeschränkungen wurden in entsprechenden Dienstanweisungen erfaßt und haben Aufnahme in die Lehrpläne für die Grundausbildung aller Verwendungsgruppen der Zollverwaltung gefunden.

Zu 4:

Alle im Abfertigungsdienst eingesetzten Zollorgane haben an solchen Ausbildungslehrgängen teilgenommen.

Zu 5:

Nach dem Bundesministeriengesetz 1986 obliegt die legislative Initiative für die Einführung von zusätzlichen Kontrollen bei Agrarimporten grundsätzlich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Soweit es sich um Kontrollen nach dem Lebensmittelgesetz oder dem Tierseuchengesetz handeln sollte, wäre der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst zuständig.

Zu 6:

Nach § 22 Abs. 1 ZollG haben Zollämter erster Klasse alle Waren zu allen Verkehrsarten abzufertigen. Von diesem zollgesetzlichen Grundsatz der vollen Abfertigungsbefugnis aller Zollämter erster Klasse kann ohne entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlage nicht abgegangen werden.

